

Garantiebedingungen und gekürzte Bedienungsanleitung UMFANG DER LEISTUNGEN DER SERVICEABTEILUNG

- Garantieinspektionen und Inspektionen nach Ablauf der Garantiezeit.
- Garantiereparaturen und Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit.
- Komplexe Betreuung bei Verkehrsschäden.
- Nachrüstung: - Schlafkabinen,
 - Spoilers,
 - Heiz- und Kühlaggregate,
 - Lifte
 - hydraulische Kranaufbauten

Nadwozia Auto-Boss
43-300 Bielsko-Biała, ul. Warszawska 299
Tel.: (33) 821 88 11, 811 14 09, Mobil: 662.264.485
www.nadwozia.autoboss.pl

Fahrzeugmarke / VIN:
Aufbauart:
Kaufdatum:

WICHTIGE INFORMATIONEN

Garantie - Zusicherung durch den Garanten der guten Qualität und der ordnungsgemäßen Funktion des Produkts sowie Verpflichtung zur Beseitigung von in der Garantiezeit festgestellten Herstellungsmängeln, vorausgesetzt dass das Produkt bestimmungsgemäß und gemäß den in der Betriebsanleitung festgelegten Bedingungen genutzt wird.

Garant - Hersteller des Garantiegegenstandes, der in der Registrierkarte des Garantievertrags genannt wird.

Kunde - Käufer des Garantiegegenstandes, der in der Registrierkarte des Garantievertrags genannt wird.

Garantiegegenstand - Produkt oder Dienstleistung, die in der Registrierkarte des Garantievertrags genannt und vom Garanten oder von seinem Partner angeboten/erbracht wird.

Registrierkarte (Anhang 1) - eine vom Garanten und vom Kunden ordentlich ausgefüllte Registrierkarte, die vom Kunden an den Garanten zu versenden ist, wonach sie die Geltung des Garantievertrags nachweist.

Garantiebuch - geordnete Aufstellung der Pflichten des Garanten und des Kunden in Bezug auf abgeschlossenen Garantievertrag.

ALLGEMEINE GARANTIEBESTIMMUNGEN

1. Die Garantie wird für 2 Jahre ab Herausgabe des Garantiegegenstandes an den Kunden übernommen, vorausgesetzt dass die Garantiekarte vorher registriert wird.
2. Der Garantieberechtigte hat kein Recht auf Austausch des Garantiegegenstandes gegen ein neues mangelfreies Produkt.
3. Die Garantie umfasst nicht die Haftung des Garanten für sämtliche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass das Produkt nicht mehr genutzt werden kann; insbesondere handelt es sich dabei um Abschlepp-, Taxi-, Hotel-, Fax-, Telefonkosten, Kosten sonstiger Fahrten, Schreibauslagen, Fahrzeugmietkosten, Schäden durch fehlende Möglichkeit der Produktnutzung (darunter Verhinderung beim Gewerbebetrieb), Zeitverlustkosten und andere Kosten, die im Zusammenhang mit den Garantieansprüchen entstehen.
4. Diese Garantiebestimmungen gelten in der Republik Polen.
5. Rechte und Pflichten aus diesem Garantievertrag gehen auf nächste Eigentümer über, ohne dass zusätzliche Erklärungen diesbezüglich abzugeben sind.
6. Die Garantie umfasst nicht: Dichtungen und Gummielemente, die nicht ordnungsgemäß gewartet und genutzt werden, Bodenplatten aus Sperrholz und Holzleisten des Kastengestells.

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Auf Grundlage dieser Garantie ist der Garant verpflichtet, den Garantiegegenstand kostenlos zu reparieren, vorausgesetzt dass dieser bestimmungsgemäß und gemäß den in der Betriebsanleitung festgelegten Bedingungen genutzt wird.
2. Bei der Durchführung der Reparatur verpflichtet sich der Garant, die Folgen der Reparaturnotwendigkeit weitgehend zu minimieren, wobei er sich in besonderen Fällen das Recht vorbehält, die Reparatur innerhalb von maximal 14 Werktagen ab Übergabe des Garantiegegenstandes an den Garanten durchzuführen. Die Reparaturdauer kann bis zu 30 Tagen verlängert werden, wenn bei bestimmten Mängeln Ersatzteile im Ausland bezogen werden müssen.
3. Der Garantienutzer ist verpflichtet, den Garantiegegenstand an den Sitz des Garanten auf eigene Kosten zu liefern.
4. Die Garantieansprüche können vom Garanten abgelehnt werden, wenn:
 - die Inspektionen des Garantiegegenstandes unterlassen oder nicht fristgerecht durchgeführt werden,
 - Reparaturen, Modifikationen und Nachrüstungen von unbefugten Personen und Servicestationen durchgeführt werden,
 - der Garantiegegenstand mechanisch beschädigt wird und durch diese Beschädigung und Folgemängel nicht richtig funktioniert,
 - bei der Nutzung der Garantiegegenstände die allgemein geltenden Nutzungsbedingungen weitgehend überschritten werden (z.B. massive Verschmutzung mit Salz, Säuren, anderen ätzenden Stoffen, Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse, keine Ladungssicherung etc.)
 - Insbesondere entfallen die Garantiereparaturen bei: Materialien, Komponenten und Bauteilen mit standardmäßigen Verschleißspuren, die dem Kilometerstand und der Nutzungszeit des Garantiegegenstandes entsprechen,
 - Beschädigungen durch Diebstahl, Einbruch, Brand, Überflutung und andere Fälle der Höheren Gewalt, Beschädigungen durch äußere mechanische, chemische und wetterbedingte Faktoren (z.B. Asphalt, Salz, Steine, Kies, Hagel etc.), Beseitigung der Identifikationsmerkmale vom Garantiegegenstand (Typenschild oder Logo).

ERLÖSCHEN DER GARANTIE

Bei Zweifeln in Bezug auf die Auswirkungen der Erfüllung durch den Kunden seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Beachtung der technischen Bedingungen, die in der Betriebsanleitung genannt werden, auf die Geltung der Garantie wird darauf hingewiesen, dass die Garantie vorzeitig erlischt, wenn der Kunde:

1. die im Garantiebuch genannten Inspektionen nicht durchführen lässt;
2. den mangelhaften Garantiegegenstand nicht innerhalb der im Aufforderungsschreiben genannten Frist zur Reparatur liefert, wodurch der Garant an der Erfüllung dieses Garantievertrags verhindert wird;
3. die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs zwecks Untersuchung seines technischen Zustands durch den Garanten oder einen Sachverständigen an dem im Aufforderungsschreiben genannten Ort und Tag verweigert;
4. Mängel, Fehler oder Funktionsstörungen, die zu größeren Schäden oder zur Minderung des Wertes von Komponenten oder Bauteilen des Garantiegegenstandes führen können, nicht anzeigt oder ihre Beseitigung verhindert;
5. Eingriffe in den Kilometerzähler vornimmt oder ihnen nicht vorbeugt, wodurch begründete Zweifel bezüglich der tatsächlichen Laufleistung des Fahrzeugs entstehen können;
6. Beschädigung des Fahrzeugs führt zum vollständigen Erlöschen der Garantie. Bei unwesentlichen Mängeln erlischt die Garantie nur für beschädigte Elemente.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Automobiltechnik gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung des Fahrzeugs bei Pannen oder Zeichen einer Funktionsstörung oder bei übermäßigem Verschleiß einer Komponente des Garantiegegenstandes zu unterlassen und den Garanten unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Nichterfüllung einer der vorstehend genannten Pflichten kann – nach Wahl des Garanten – dazu führen, dass die Garantie erlischt oder der Garant für die Verschlechterung des Sachlage und die dadurch entstehenden Schäden nicht haftet.
2. Der Kunde hat mit dem Garanten bei der Erfüllung der Pflichten aus diesem Garantievertrag zusammenzuwirken.
3. Der Garant und der Kunde vereinbaren einvernehmlich, was folgt:
 - Zur Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Kunde verpflichtet, die Anleitungen des Garanten stets zu befolgen, insbesondere das Fahrzeug im erforderlichen Umfang im Auftrag des Garanten untersuchen zu lassen und es bei Feststellung von Mängeln auf Aufforderung des Garanten zwecks Durchführung der Garantiereparaturen unverzüglich zu liefern.
Sollte sich bei der Fahrzeuguntersuchung herausstellen, dass der jeweilige Mangel durch Handlungen entstanden ist, die eine unentgeltliche Garantiereparatur nicht begründen, kann der Kunde verpflichtet werden, die Untersuchungskosten zu tragen.
 - Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Garanten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Verbraucher im Sinne Art. 22' des poln. Zivilgesetzbuches.
 - Die Rechte des Käufers bei Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware gemäß dem poln. Gesetz über besondere Bedingungen des Verbraucherkaufs und über Änderung des Zivilgesetzbuches vom 25.12.2015 werden durch diese Garantie weder abbedungen, noch beschränkt oder ausgesetzt.

ZYKLISCHER SERVICE
PFLICHTINSPEKTIONEN

Produktart
KASTENAUFBAUTEN, CONTAINERS, ISOTHERMISCHE AUFBAUTEN, KÜHLAUFBAUTEN,
KIPPAUFBAUTEN

Erste Inspektion
KILOMETERSTAND BIS ZU 15.000 KM

Weitere Inspektionen
ALLE 30.000 KM ODER ALLE 6 MONATE

Bestätigung der zyklischen Inspektionen

Erste Inspektion bis zu 15.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

Erste Inspektion bis zu 45.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

Erste Inspektion bis zu 75.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

Erste Inspektion bis zu 105.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

Erste Inspektion bis zu 135.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

Erste Inspektion bis zu 165.000 km oder nach 6 Monaten

Kilometerstand.....

Inspektionsnr.....

Stempel / Bemerkungen

VERZEICHNIS DER GARANTIEREPARATUREN

Für ersetzte Elemente wird die Garantiezeit verlängert (siehe die nachstehende Tafel)

Datum der Reparatur

Beschreibung der Reparatur, ersetzte Elemente, Montage zusätzlicher Elemente

Nr. des Service-Auftrags

Die Garantie verlängert sich bis zum:

Datum und Unterschrift des Garanten

* betrifft nur und ausschließlich den Umfang der jeweiligen Reparatur

BEDIENUNGSANLEITUNG

Diese Bedienungsanleitung hilft Ihnen bei ordnungsgemäßer Nutzung des von Ihnen erworbenen Produkts:
Kastenaufbau, isothermischer Aufbau, Kühlaufbau, Container, Kipper

KASTENAUFBAU

- Alle Kastenaufbauten erfüllen nicht die Dichtheitsanforderungen.
- Die Masse der transportierten Waren sollte gleichmäßig über die gesamte Fläche des Aufbaus verteilt werden und das zulässige Gesamtgewicht, genannt im Fahrzeugschein, nicht überschreiten.
- Die transportierten Waren sind vor Verschiebung zu sichern.
- Ladebordwände sind mit gebotener Vorsicht abzusenken, damit sie nicht beschädigt werden. Nach jeder Benutzung der Einstiegstreppe oder -leiter ist diese einzuziehen und vor unbeabsichtigtem Ausgleiten zu sichern.
- Es ist verboten, Fahrzeuge zu fahren, wenn die Schutzsysteme für die Ladefläche vorher nicht vollständig geschlossen wurden. Vor Beginn der Fahrt ist die eventuell vorhandene Schnee-/Eisschicht von der Dachfläche zu entfernen.
- Es ist verboten, transportierte Waren an das Aufbaugestell anzulehnen oder zu montieren.
- Es ist verboten, die Bodenfläche mit starkem Wasserstrahl zu reinigen.
- Es ist verboten, Aluminiemelemente des Aufbaus mit chemischen Mitteln (Säure, Aktivschaum etc.) zu reinigen.
- Flächen mit beschädigter Antirutschbeschichtung sind immer sofort mit Acryllack zu behandeln.

CONTAINER-AUFBAU / ISOTHERMISCHER AUFBAU / KÜHLAUFBAU

- Alle Container-, Isotherm- und Kühlaufbauten erfüllen die Dichtheitsanforderungen.
 - Die Masse der transportierten Waren sollte gleichmäßig über die gesamte Fläche des Aufbaus verteilt werden und das zulässige Gesamtgewicht, genannt im Fahrzeugschein, nicht überschreiten.
 - Die transportierten Waren sind vor Verschiebung zu sichern.
- Nach jeder Benutzung der Einstiegstreppe oder -leiter ist diese einzuziehen und vor unbeabsichtigtem Ausgleiten zu sichern.
- Werden geöffnete Türen nicht (durch entsprechende Verriegelung) gesichert, kann das zum Unfall oder zur dauerhaften Beschädigung der Containerstruktur führen.
 - Es ist verboten, Fahrzeuge mit geöffneten Aufbautüren zu fahren.

KIPPAUFBAU

- Kippaufbauten erfüllen nicht die Dichtheitsanforderungen.
- Die transportierten Waren sind vor Verschiebung zu sichern.
- Die Masse der transportierten Waren sollte gleichmäßig über die gesamte Fläche des Aufbaus verteilt werden und das zulässige Gesamtgewicht, genannt im Fahrzeugschein, nicht überschreiten.
- Es ist verboten, transportierte Waren an das Aufbaugestell anzulehnen und zu montieren.
- Kippaufbauten sind mit gebotener Vorsicht zu heben und zu senken, so dass beim Abkippen der Ladung keine Gefahr für den Nutzer entsteht.

Ladebordwände sind mit gebotener Vorsicht abzusenken, damit sie nicht beschädigt werden.

- Vor Beginn der Fahrt ist die eventuell vorhandene Schnee- oder Eisschicht von der Dachfläche zu entfernen.
 - Es ist verboten, Fahrzeuge zu fahren, wenn die Schutzsysteme für die Ladefläche vorher nicht vollständig geschlossen wurden.
-

REGISTRIERKARTE DES GARANTIEVERTRAGS /FÜR DEN GARANTEN/

DAS VERSENDEN EINER ORDENTLICH AUSGEFÜLLTEN REGISTRIERKARTE AN DEN GARANTEN

IST DIE VORAUSSETZUNG DER GELTUNG DES GARANTIEVERTRAGS.

Fahrzeugmodell und -art
Kunde
Straße
Postleitzahl, Ort
Telefon
Kaufdatum
VIN:
Garantiegegenstand
Typenschildnr.

Stempel des Garanten und Unterschrift einer in Bezug auf die Garantie befugten Person

Ich bin mit dem Zusenden von Werbematerialien und Produktinformationen einverstanden / nicht einverstanden.
Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, die ich bei der Registrierung der Garantiekarte angegeben habe, nur und ausschließlich für die Zwecke der Firma Nadwozia Autoboss gemäß dem Datenschutzgesetz einverstanden / nicht einverstanden.

DAS VERSENDEN EINER ORDENTLICH AUSGEFÜLLTEN REGISTRIERKARTE AN DEN GARANTEN
IST DIE VORAUSSETZUNG DER GELTUNG DES GARANTIEVERTRAGS.